

# Ordnung für die Benutzung des Kreuzberg-Stadions der Stadt Olpe

## § 1

1. Das Kreuzberg-Stadion steht im Eigentum der Stadt Olpe und stellt zusammen mit dem Freizeitbad Olpe einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) dar. Die Verwaltung des Gesamtbetriebes (Freizeitbad und Kreuzberg-Stadion) obliegt gemäß Organisationsverfügung des Stadtdirektors vom 30.12.1983 dem Sozial- und Sportamt der Stadt Olpe (nachstehend Sportamt genannt).
2. Diese Benutzungsordnung gilt für den Betriebsteil "Kreuzberg-Stadion".
3. Das Kreuzbergstadion besteht aus
  - Trainingsspielfeld (Kunstrase)
  - Hauptkampfbahn (Naturrasenplatz mit Kunststoffumlaufbahnen, Zuschauerterassen u. a.)
  - Hochbauteil (Kassentrakt, Kiosk, Geräteraum, Garagen, Umkleidegebäude).
4. Neben den Schulen in der Trägerschaft der Stadt Olpe wird das Kreuzberg-Stadion vorrangig den in der Stadt Olpe bestehenden Sportvereinen zur Ausübung des Sports überlassen. Der Spielvereinigung Olpe und dem Turnverein Olpe werden im Rahmen der Ziffern 6 und 7 die Anlagen als Heimplätze zugewiesen.
5. Den auswärtigen Vereinen und Gruppen sowie den Schulen in der Trägerschaft Dritter wird das Kreuzberg-Stadion überlassen, wenn dieses ohne wesentliche Beeinträchtigung der Benutzer zu Ziffer 4 möglich ist. Dieses gilt auch für überregionale oder sportliche Großveranstaltungen.
6. Die Benutzung des Rasenspielfeldes der Hauptkampfbahn wird der Spielvereinigung nur für die Durchführung der Heimspiele der ersten Mannschaft gestattet. Der Trainingsbetrieb sowie die Spiele der übrigen Mannschaften der SpVg sind auf dem Kunstrasen-trainingsspielfeld zu absolvieren, sofern das Sportamt nicht ausnahmsweise im Einzelfall auch hierfür die Benutzung der Hauptkampfbahn zulässt.
7. Die Anlagen und Einrichtungen der Hauptkampfbahn stehen dem Turnverein Olpe so-wohl für Trainingszwecke als auch für Wettkämpfe zur Verfügung. Auf Meisterschafts- und langfristig geplante Freundschaftsspiele der ersten Mannschaft der Spielvereinigung ist Rücksicht zu nehmen. Dasselbe gilt, wenn das Sportamt das Kreuzberg-Stadion anderen Vereinen und Gruppen überlässt oder Großveranstaltungen zulässt.
8. An den Wochentagen außerhalb der Ferien können die Schulen in den Vormittagsstunden von 8.00 bis 13.00 Uhr das Kreuzberg-Stadion im Rahmen des Benutzerplanes benutzen.
9. Bei Überschneidungen von Terminen trifft das Sportamt die Entscheidung darüber, welche Veranstaltung zur Ausführung kommt. 10.) Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung des Kreuzberg-Stadions besteht nicht.

## § 2

1. Das Sportamt kann die Sportanlagen ganz oder teilweise sperren. Eine Sperrung muss erfolgen, wenn durch die Benutzung Beschädigungen zu erwarten sind.
2. Bereits erteilte Benutzungsgenehmigungen können zurückgenommen werden, wenn dies aus wichtigen Gründen erforderlich ist. Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Sportanlage besteht nicht.

3. Trainingsbeleuchtungen werden nicht eingeschaltet, wenn die Zahl der Trainingsteilnehmer unter 10 Personen liegt.

### § 3

1. Zur Benutzung des Kreuzberg-Stadions ist nur berechtigt, wer im Besitz einer gültigen Erlaubnis des Sportamtes ist.
2. Anträge auf Überlassung der Sportanlagen sind rechtzeitig, spätestens 8 Tage vor der geplanten Benutzung schriftlich beim Sportamt einzureichen. Das Sportamt hält dafür Antragsvordrucke bereit. Der vor Beginn einer Spielrunde eingereichte Plan für Meisterschaftsspiele und andere im voraus festliegende Veranstaltungen gilt als Antrag.
3. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid. Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Anlagen und Einrichtungen während der festgesetzten Zeit für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Ordnung rechtsverbindlich anerkennt.
4. Die für bestimmte Zeiträume aufgestellten Benutzungspläne gelten als Benutzungserlaubnis, wenn ein Bescheid gemäß Ziffer 3 ergangen ist.
5. Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist das Sportamt sofort zu benachrichtigen. Ein der Stadt dadurch entstehender Schaden ist vom Antragsteller zu ersetzen.
6. Soweit es zweckmäßig ist, für eine langfristige Benutzung besondere Verträge abzuschließen, gelten die darin enthaltenen zusätzlichen Bedingungen und Vereinbarungen.
7. Die Benutzungserlaubnis kann bei nicht ordnungsgemäßem Übungsbetrieb oder bei unzureichender Beteiligung entzogen werden.

### § 4

1. Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss ein Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die Verantwortung für die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung.
2. Sämtliche für die Sportausübung vorgehaltenen Flächen sollen nur in Sportbekleidung betreten werden.
3. Das Umkleiden und Ablegen von Kleidungsstücken ist nur an dafür bestimmten Stellen gestattet.
4. Alle Anlagen und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Platzwart zu melden.
5. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.
6. Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf dem dafür bestimmten Platz abgestellt werden. Das Befahren des Kreuzberg-Stadions mit Fahrzeugen, z. B. Fahrrädern ist verboten.
7. Das Mitbringen von Tieren auf Sportflächen ist nicht gestattet.
8. Der Genuss alkoholischer Getränke ist auf der Gesamtanlage verboten. Das Sportamt kann den Verzehr von alkoholischen Getränken in Ausnahmefällen zulassen.

9. Städtische Gymnastik-, Spiel- und Sportgeräte können beim Platzwart ausgeliehen werden. Sie sind unmittelbar nach der Benutzung zurückzugeben. Vereinseigene Einrichtungen und Geräte können vom Eigentümer genutzt werden. Für sie übernimmt die Stadt Olpe weder bei Beschädigung noch bei Verlust eine Haftung.
10. Die Bedienung der Flutlichtanlage und der Berieselungseinrichtungen obliegt dem Platzwart.
11. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann zeitweise oder dauernd von der Benutzung des Kreuzberg-Stadions ausgeschlossen werden.

## § 5

Das Hausrecht im Kreuzberg-Stadion übt der Platzwart der Stadt Olpe oder der Leiter des Sportamtes oder der für das Sportwesen zuständige Dezernent oder der Bürgermeister aus. Den Anordnungen der vorgenannten Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Das Hausrecht kann im Einzelfall auf Veranstaltungs- oder Übungsleiter vom Sportamt schriftlich übertragen werden.

## § 6

1. Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau der Sportanlagen (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) obliegt dem Veranstalter.
2. Der Veranstalter hat einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen und für die Anwesenheit von Sanitätern und Sportärzten zu sorgen wie dieses für bestimmte Sportarten und Veranstaltungen vom zuständigen Fachverband oder dem Sportamt der Stadt Olpe.
3. Beauftragten der Stadt ist jederzeit gegen Vorzeigen des Dienstausweises der freie Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren; ihnen ist jede im Zusammenhang mit der Überlassung erforderliche Auskunft zu erteilen.

## § 7

Für die Benutzung des Kreuzberg-Stadions wird von der Stadt Olpe ein Entgelt nach Maßgabe eines von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Tarifs erhoben.

## § 8

Das Recht auf wirtschaftliche Betätigung, auf den Verkauf von Waren und Getränken, den Getränkeauschank und die Werbung steht allein der Stadt Olpe zu. Diese kann ihre Rechte durch schriftliche Einzelerlaubnis auf Dritte, z.B. den Veranstalter oder Händler gegen Umsatzbeteiligung übertragen.

## § 9

1. Die Stadt überlässt den Benutzern die Sportanlagen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Geräte stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf seine Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragten.
3. Der Besucher haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und durch die Benutzung entstehen, sofern er nicht nachweist, dass seine Be-

diensten, Mitglieder oder Beauftragte, Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstige Dritte kein Verschulden trifft.

4. Die Haftung der Stadt Olpe als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB bleibt unberührt. Die Stadt haftet nicht für Fahrzeuge, Kleidungsstücke und andere von Benutzern abgestellte oder mitgebrachte Sachen.

## **§ 10**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in Fällen, in denen eine Benutzungsordnung keine hinreichenden Regelungen trifft, nach eigenem Ermessen zu entscheiden.

## **§ 11**

Diese von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 30.10.1985 beschlossene Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 01.04.1985 in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 29.02.1984 beschlossene Benutzungsordnung außer Kraft.